

# Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde mit den Ortschaften

Bottmersdorf – Domersleben – Dreileben – Eggenstedt – Groß Rodensleben –  
Hohendodeleben – Klein Rodensleben – Stadt Seehausen – Stadt Wanzleben –  
Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 08/13

15. August 2013

kostenlos



**1125 Jahre Groß Rodensleben**  
"Geschichten erzählen Geschichte"  
06.09. - 07.09.2013

**Freitag 06.09.2013**

18:00 Uhr: „Geschichten erzählen Geschichte“ (Karte 3 €/Person)  
Führungen in Gruppen durch den Ort, an Stationen wird in kleinen Episoden die Geschichte von Groß Rodensleben wieder lebendig

ab 20:30 Uhr: **Gemütliches Beisammensein auf dem Hof (Gemeindezentrum)**  
mit Musik, Grill und Getränken  
**Ludwig Schuhmann erzählt Anekdoten aus seinem Pfarrleben in Groß Rodensleben**

**Samstag 07.09.2013**

14:30 Uhr: **Spiel, Spaß und Unterhaltung beim Familiennachmittag auf dem Gelände des Gemeindezentrums in Groß Rodensleben**  
Spielmobil der Sportjugend für die „Kleinen“  
Kaffeetrinken – „Vesper wie zu alten Zeiten“  
Aufführung - „Spektakulum der Landfrauen“

18:00 Uhr: „Geschichten erzählen Geschichte“ (Karte 3 €/Person)  
Führungen in Gruppen durch den Ort, an Stationen wird in kleinen Episoden die Geschichte von Groß Rodensleben wieder lebendig

21:00 Uhr: **SELDOM SOBER COMPANY**  
**Irish folk & other fine music** (Eintritt 8 €)  
Dazu wird Guinness Bier und Irischer Whisky ausgeschrieben, für das weitere leibliche Wohl sorgt der Holzkohle Grill

Treffpunkt für alle Veranstaltungen: **Gemeindezentrum Groß Rodensleben**  
Bauernstraße 18

Kartenvorverkauf: **Blumenecke Schneider**  
Zur Magdeburger Straße 1  
Groß Rodensleben

### **Stadt Wanzleben – Börde**

Bürgermeisterin: Frau Petra Hort  
Markt 1 – 2, 39164 Stadt Wanzleben – Börde  
Tel.: 039209 447 – 0 Fax: 030209 447 - 77

### **Sprechzeiten der Verwaltung**

Montag und Mittwoch geschlossen  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
13:30 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
13:30 – 15:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

### **Sprechstunde der Schiedsstelle**

Herr Enrico Besecke  
Sprechstunde: jeden 1. Donnerstag im Monat  
von 16:00 - 18:00 Uhr  
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben  
Tel.: 039209 / 447-70

### **Ortschaft Stadt Wanzleben**

Ortsbürgermeister: Herr Sandro Meyer  
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben  
Sprechstunde: mittwochs 17:30 – 18:30 Uhr  
(nach telefonischer Vereinbarung)  
Tel.: 039209 / 447 – 70 Funk: 01711229865  
Fax.: 039209 / 447 – 77

### **Ortschaft Bottmersdorf**

Ortsbürgermeister: Herr Hans-Dirk Sill  
Walther-Rathenau-Straße 1, OT Bottmersdorf  
sowie Dorfstraße 1a, OT Klein Germersleben  
Sprechstunde: dienstags 17:00 – 18:00 Uhr, im  
14-tägigen Wechsel zwischen den Ortsteilen  
Tel.: 039209/ 53939

### **Ortschaft Domersleben**

Ortsbürgermeister: Herr Hartmut Thiele  
Martin-Selber-Straße 4, OT Domersleben  
Sprechstunde: freitags 16:30 – 17:30 Uhr  
Tel.: 039209 / 3114

### **Ortschaft Dreileben**

Ortsbürgermeister: Herr Gero Herbst  
Bördestraße 17, OT Dreileben  
Sprechstunde: mittwochs 16:30 – 18:00 Uhr  
Tel.: 039293 / 5459 Fax: 039293 / 57591

### **Ortschaft Eggenstedt**

Ortsbürgermeister: Herr Andy Hotopp  
An der Hauptstraße 31, OT Eggenstedt  
Sprechstunde: montags 18:00 – 19:30 Uhr  
Tel.: 039407 / 93878

### **Ortschaft Groß Rodensleben**

Ortsbürgermeister: Herr Jürgen Wichert  
Bauernstraße 18, OT Groß Rodensleben  
Sprechstunde: montags 17:00 – 18:00 Uhr  
Tel.: 039293 / 57538

### **Ortschaft Hohendodeleben**

Ortsbürgermeister: Herr Dr. Werner Jander  
Matthissonstraße 13, OT Hohendodeleben  
Sprechstunde: donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr  
Tel.: 039204 / 64290

### **Ortschaft Klein Rodensleben**

Ortsbürgermeister: Herr Norbert Hoße  
Zum Teich 5, OT Klein Rodensleben  
Sprechstunde: donnerstags 18:00 – 19:30 Uhr  
Tel.: 039204 / 5432

### **Ortschaft Stadt Seehausen**

Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Jockisch  
Friedensplatz 9, OT Seehausen  
Sprechstunde: dienstags 16:30 – 18:00 Uhr  
Tel.: 015141671820

### **Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben**

Ortsbürgermeister: Herr Horst Flügel  
Alte Hauptstraße 39  
Sprechstunde: montags 16:00 – 18:00 Uhr  
Tel.: 039209 / 50289 Fax: 039209 / 699016  
Ortsteil Remkersleben, Lange Hauptstraße 17  
Sprechstunde: jeden 2. und 4. Mittwoch im  
Monat von 17:00 - 18:00 Uhr

## ***Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???***

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form als e-mail - [info@wanzleben-boerde.de](mailto:info@wanzleben-boerde.de) - zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

## **Inhalt**

### **Amtlicher Teil:**

01. Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben – Börde - Jahresrechnung 2011 und Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Wanzleben – Börde
02. Bekanntmachung zum Baubeginn des Ausbaus des Henneberger Weges einschließlich Regenentwässerung im Ortsteil Blumenberg der Stadt Wanzleben – Börde
03. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben – Börde zur Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Süd Ost“, 2. Bauabschnitt
04. Satzung der Stadt Wanzleben - Börde für das Friedhofs- und Bestattungswesen
05. Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Wanzleben – Börde (Friedhofsgebührensatzung)
06. Stellenausschreibung der Stadt Wanzleben – Börde

### **Nichtamtlicher Teil:**

01. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen
02. Gottesdienste
03. Gratulationen

## **Änderungen der Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters Zuckerdorf Klein Wanzleben**

Sprechstunden in:

### **Zuckerdorf Klein Wanzleben**

Montag, den 19. August 2013	16:00 – 17:00 Uhr
Montag, den 26. August 2013	16:00 – 17:00 Uhr
Montag, den 02. September 2013	16:00 – 18:00 Uhr
Montag, den 09. September 2013	16:00 – 18:00 Uhr

### **Remkersleben**

Mittwoch, den 11. September 2013	17:00 – 18:00 Uhr
----------------------------------	-------------------

H. Flügel  
Ortsbürgermeister

<b>Nachruf</b>	<b>Nachruf</b>
Die Nachricht vom plötzlichen Tod unseres Mitarbeiters	Wir trauern um
<b>Herrn Karl-Heinz Brod</b>	<b>Herrn Kurt-Joachim Hartleib</b>
hat uns sehr erschüttert.	Als berufener Bürger war er ehrenamtlich für die Stadt Wanzleben – Börde tätig.
Unsere tiefe Anteilnahme gilt seiner Familie.	Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten.
Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.	Seinen Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.
<b>Petra Hort</b> <b>Bürgermeisterin</b> <b>der Stadt Wanzleben-Börde</b> <b>und Mitarbeiter</b>	<b>Petra Hort</b> <b>Bürgermeisterin</b> <b>Stadt Wanzleben - Börde</b>
<b>Dr. Werner Jander</b> <b>Ortsbürgermeister</b> <b>und Ortschaftsrat</b> <b>Hohendodeleben</b>	<b>Eckhard Jockisch</b> <b>Ortsbürgermeister</b> <b>Stadt Seehausen</b>

### ***Für Internetfreunde***

- Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben – Börde im Internet präsentiert.
- Unter [www.wanzleben-boerde.de](http://www.wanzleben-boerde.de) können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben – Börde abrufen.

# *Amtlicher Teil*

## **Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben - Börde**

Der Beschluss über die Bestätigung der Jahresrechnungen 2011 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Wanzleben – Börde wird gemäß § 170 (5) GO LSA öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum **vom 15. August 2013 bis zum 30. August 2013** liegt die Jahresrechnung 2011 während der Öffnungszeiten der Stadt Wanzleben – Börde, Markt 1-2, Zimmer 306, zur Einsichtnahme aus.

Stadt Wanzleben - Börde, den 05. August 2013

Petra Hort  
Bürgermeisterin

---

## **Bekanntmachung**

**zum Baubeginn des Ausbaus des Henneberger Weges einschließlich Regenentwässerung im Ortsteil Blumenberg der Stadt Wanzleben – Börde** am 2. September 2013 findet am **Donnerstag, dem 29. August 2013 um 18:00 Uhr im Blumenberger Krug** die Information für die betroffenen Anlieger statt.

Vertreter der bauausführenden Firma und des Planungsbüros stehen zu Fragen und Hinweisen zum Bauablauf zur Verfügung.

Bauamt der Stadt Wanzleben – Börde

---

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde**

Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Süd Ost“, 2. Bauabschnitt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 08.08.2013 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Süd Ost“, 2. BA mit Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom Juli 2013 maßgebend.

Er ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen mit der Begründung vom 23. August 2013 bis zum 25. September 2013 im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II),

Zimmer 202 aus.

### **Öffnungszeiten:**

Di.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

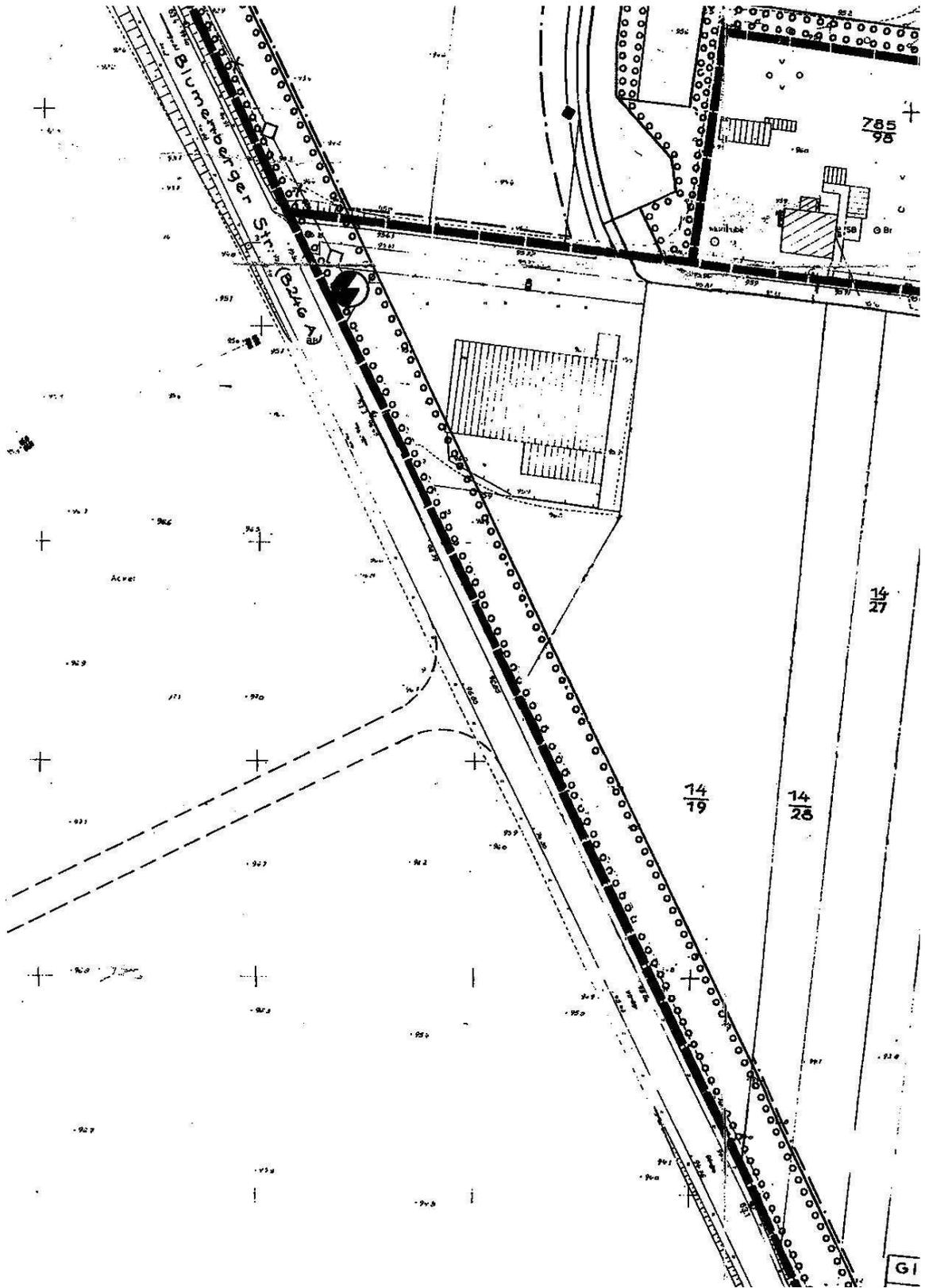
außerhalb nach Vereinbarung.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift zu den geänderten Teilen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09. August 2013

Petra Hort  
Bürgermeisterin



## **Satzung der Stadt Wanzleben - Börde für das Friedhofs- und Bestattungswesen**

Auf der Grundlage der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Stadt Wanzleben - Börde in den Ortsteilen Wanzleben, Schleibnitz, Bottmersdorf, Klein Germersleben, Domersleben, Groß Rodensleben, Hemsdorf, Bergen, Hohendodeleben, Klein Rodensleben, Seehausen, Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben, Meyendorf, Eggenstedt, Dreileben.
- (2) Die Stadt Wanzleben - Börde ist für die Einhaltung der Friedhofssatzung verantwortlich.
- (3) Die Friedhöfe werden durch die Stadtverwaltung verwaltet.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Wanzleben - Börde sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Wanzleben - Börde ihren Wohnsitz hatten sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder ein Anrecht auf die Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Außerhalb dieser Friedhöfe dürfen Verstorbene nicht beigesetzt werden. Davon ausgenommen sind Beisetzungen auf Friedhöfen anderer Träger.
- (3) Die Friedhöfe stehen allen Bürgern der Gemeinde im gleichen Umfang unter gleichen Bedingungen mit all ihren Nebeneinrichtungen zur Verfügung.

#### **§ 3 Ausstattung durch die Stadt**

Die Stadt hat für die zur Nutzung erforderlichen Wasserstellen, Bänke, Plätze für gärtnerischen Abfall und sonstige Einrichtungen zu sorgen und diese zu unterhalten. Sie ist für die Anlage und Unterhaltung der Stützmauern, Wegebefestigungen und -einfassungen, Einfriedung sowie Rahmenpflanzungen verantwortlich.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Friedhöfe werden wie folgt festgesetzt:  
Sommerzeit (April – Oktober): von 7:30 Uhr – 21:00 Uhr,  
Winterzeit (November – März): von 9:00 Uhr – 17:00 Uhr.  
Sie sind an den Eingängen bekannt zugeben.

- (2) Die Stadt kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Stadt und deren Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle und Spezialwagen für Körperbehinderte, Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  5. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabflächen unberechtigt zu betreten,
  6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  8. jegliche Art von Durchgangsverkehr.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe oder der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

#### **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur auf Grund dieser Satzung nach vorheriger Zulassung und nach Anmeldung bei der Stadt ausgeführt werden.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben auf Verlangen der Gemeinde ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß der Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder

- einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden wird die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
  - (4) Die Stadt kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
  - (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf basierenden Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
  - (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis freitags von 7:00 – 16:00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
  - (7) Das Befahren des Friedhofes durch zugelassene Gewerbetreibende bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Eventuell entstehende Schäden, wie Spurrinnen o. ä., sind durch den Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.
  - (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
  - (9) Die Stadt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im ersten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.
  - (10) Gewerbetreibende mit einer Niederlassung in einem anderen Staat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorgegeben tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 - 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 sowie Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt abgewickelt werden.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anzeigenpflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Vollmacht des Gebührenpflichtigen
  - b) Urkunde über Einäscherung bzw. Sterbefallbescheinigung

- (2) Wird eine zusätzliche Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die vorgesehene Zeit und der Ort der Bestattung ist von der Stadt genehmigen zu lassen. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Auf Antrag können von der Stadt Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Erdbestattungen haben spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes zu erfolgen.
- (6) Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.
- (7) Die Überführung des Sarges in die Trauerhalle hat aus Sicherheits- und hygienischen Gründen erst am Tag der Beisetzung zu erfolgen.

#### **§ 8 Särge**

Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

#### **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden grundsätzlich vom jeweiligen Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Gräber sind nach dem Ausheben entsprechend der Vorschriften der Gartenbau – Berufsgenossenschaft zu sichern.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Für die Entfernung der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Werkstücke aus Naturstein ist der jeweilige Nutzungsberechtigte zuständig.

#### **§ 10 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen. Sie beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre, für Urnenbeisetzungen 15 Jahre. Das Nutzungsrecht ist zeitlich wie folgt begrenzt:
 

für Reihengräber (Erdbestattungen)	20 Jahre
für Urnengräber	15 Jahre
für Wahlgräber (Erdbestattungen)	25 Jahre
für Urnenwahlgrabstellen	20 Jahre
für Urnengemeinschaftsanlagen	20 Jahre
für halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen	25 Jahre
für Familiengrabstätten	80 Jahre
- (2) Ein Anspruch auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengräber besteht nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich. Nach Ablauf des Nutzungsrechts, unter Beachtung der Mindestruhezeit, ist die Einebnung

der Grabstelle in der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen und zu Lasten der Verfügungsberechtigten auszuführen bzw. in Auftrag zu geben.

### **§ 11 Grabstellen**

- (1) Die Überlassung der Grabstellen erfolgt nach den Bedingungen der Friedhofssatzung. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt.
- (2) Die Zuerkennung von Grabstellen für verdiente Bürger sowie deren Anlage und Unterhaltung legt der Stadtrat fest.
- (3) Grabstellen werden grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird ein Grabschein ausgestellt. In begründeten Ausnahmefällen ist der Erwerb einer Wahlgrabstelle auch vor Eintritt des Sterbefalles möglich.
- (4) Der Inhaber des Grabscheines übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Grabstelle. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Stadt ist unzulässig.
- (5) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sich über die Friedhofssatzung, insbesondere die Rechte und Pflichten in Verbindung mit der Nutzung der Grabstelle, zu unterrichten.
- (6) Die Grabstellen sind spätestens 1 Monat nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes entsprechend zu pflegen.
- (7) Die Nutzung kann entschädigungslos entzogen und die Grabstellen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten oberirdisch beräumt werden, wenn sie trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten nicht der Friedhofssatzung entsprechend unterhalten werden. Das Recht zur Beräumung gilt auch für nicht der Friedhofssatzung entsprechend angelegte Grabstellen. Die Wiederherrichtung solcher Grabstellen kann nur innerhalb der Ruhefristen mit besonderer Genehmigung und nach Zahlung aller angefallenen Kosten erfolgen.
- (8) Wird Nebenland zu Grabstellen vergeben, muss es gärtnerisch unterhalten werden. Beisetzungen in diesen Flächen sind nicht gestattet.
- (9) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. In Sonderfällen entscheidet hierüber die Stadt.

### **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstellen der Verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Werden Nutzungsrechte an

Wahlgräbern bei Vernachlässigung der Grabpflege entzogen, können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

- (3) Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (4) Alle Umbettungen werden von Bestattungsunternehmen durchgeführt. Für die Festlegung des Zeitpunktes der Umbettung ist das Einvernehmen der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ohne Verschulden des umbettenden Unternehmens entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (8) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

## **IV.**

### **Grabstätten**

#### **§ 13 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Erdreihengrabstätten
  - b) Erdeinzelwahlgrabstätten
  - c) Erddoppelwahlgrabstätten
  - d) Urnenreihengrabstätten
  - e) Urnenwahlgrabstätten
  - f) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)
  - g) Urnengemeinschaftsanlagen – halbanonym (UGHA)
  - h) Familiengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### **§ 14 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle von den Verfügungsberechtigten auf Antrag zu räumen.
- (4) Es werden Grabfelder eingerichtet.

- (5) Die Grabstellen haben folgende Maße:
- Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
  - Abstand 0,40 m.

### § 15 Wahlgräber

- Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber festgelegt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstellen (1 - 4 Gräber) vergeben. Doppelwahlstellen sind in der Örtlichkeit unverzüglich als solche zu kennzeichnen und in ihrer Gesamtheit gem. § 18 und § 26 der Satzung zu gestalten und zu pflegen.
- Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - Ehefrau oder Ehemann
  - volljährige Kinder
  - Eltern
  - die Großeltern
  - volljährige Geschwister,
  - Enkelkinder der verstorbenen Personen.
- Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. In jeder Erdwahlgrabstätte ist eine Zusatzbestattung mit zwei Urnen zulässig.
- Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör entgegen den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen muss zuvor eine schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form eines Aushanges.
- Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland zur Aufstellung von Bänken zugewiesen werden. Diese Fläche muss jedoch die Abmaße einer Wahlgrabstelle (2,50 m x 1,20 m) haben. Die hierfür zu entrichtende Gebühr richtet sich nach der Gebühr für Einzelwahlgrabstellen. Beisetzungen dürfen in diese Flächen nicht erfolgen. Bänke an den Wegen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt aufgestellt werden. Sie müssen in Form und Farbe der Würde des Ortes Rechnung tragen. Auf Verlangen der Stadt sind sie zu entfernen.
- Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann in der Regel erst nach Ablauf der letzten

Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

- (8) Als Abmessungen kommen in Frage:
- |                  |              |               |
|------------------|--------------|---------------|
| Wahlgräber       | Länge 2,50 m | Breite 1,20 m |
| Doppelwahlgräber | Länge 2,50 m | Breite 2,40 m |
- Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

### § 16 Familiengrabstellen

- Eine Einzelgrabstelle auf einer Familiengrabstätte hat die Abmaße:  
3,00 m Länge x 1,60 m Breite.
- Auf einer Einzelgrabstelle der Familiengrabstelle können eine Erdbestattung sowie zwei Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.
- Die Nutzungsdauer beträgt 80 Jahre. Der Erwerb ist auch vor Eintritt eines Todesfalles möglich.
- In den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Restnutzungszeit nicht übersteigt.
- Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist für jeweils 20 Jahre möglich.
- Die geltenden Vorschriften der Friedhofssatzung für Reihen- und Wahlgräber gelten entsprechend auch für Familiengrabstellen.

### § 17 Urnengrabstätten

Für Urnenbeisetzungen können eingerichtet oder benutzt werden:

- Urnereihengrabstätten sind Aschengrabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- Urnwahlgrabstätten sind für die Bestattung von 2 Urnen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- Wahlstellen für Erdbestattungen sind Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren, die zusätzlich auf Antrag mit bis zu 2 Urnen pro Grabstätte belegt werden können (Mehrfachbelegung).
- Gemeinschaftsanlagen anonym sind Urnendaueranlagen, in denen die Urnen ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt werden. Diese Gemeinschaftsanlagen sind als solche von der Gemeinde besonders sorgfältig zu gestalten und zu pflegen. Ausbettungen von Urnen sind hier nicht möglich. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- Gemeinschaftsanlagen halbanonym sind Urnendaueranlagen, in denen die Urnen mit individuelle Grabzeichen beigesetzt werden. Diese Gemeinschaftsanlagen sind als solche von der Gemeinde besonders sorgfältig zu gestalten und zu pflegen. Ausbettungen von Urnen sind hier nicht

möglich. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Bei einem Sterbefall können maximal 2 Grabstellen nebeneinander erworben werden.

6. Die Abmessungen sind:
- a) für Urnenreihenstellen            Länge 0,70 m x  
Breite 0,70 m
  - b) für Urnenwahlstellen            Länge 1,20 m x  
Breite 0,70 m.
  - c) Abstand zwischen den Grabstellen 0,30 m.
- Diese Größen enthalten nicht anteilige Flächen der Zwischenräume.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 18 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Einfassungen und Sockel sind zulässig.
- (3) Provisorische Einfassungen sind spätestens nach 6 Monaten zu entfernen.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 19 Gestaltungsvorschrift für halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen

Es ist eine Grabplatte in den Abmessungen 30 x 30 cm aus Granit, beschriftet mindestens mit dem Namen, maximal mit dem Zusatz „geboren“ und „gestorben“ auf der Grabfläche nach Weisung der Friedhofsverwaltung zu platzieren.

### § 20 Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

Für Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe - Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall - verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen.

### § 21 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Reihengrabnummer anzugeben, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen:
  - 1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
  - 2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der

Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofes wirkt (§ 18 Abs. 1).
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.

### § 22 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass vorhandene Friedhofsanlagen (Wege, Grabstätten u. ä.) nicht beschädigt werden.

### § 23 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinie).
- (2) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

### § 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. 1 verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und ein

Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen; sie hat es sodann 12 Monate aufzubewahren.

- (3) Die Verantwortlichen sind für Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Unterlassen oder Handeln verursacht werden.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale die nicht unter Denkmalschutz stehen aber als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden zum dauerhaften Bewahren an einen geeigneten Platz verbracht. Der Stadtrat muss der Verbringung auf Antrag der Friedhofsverwaltung zustimmen. Das Einverständnis der Hinterbliebenen über die Verbringung des Grabmals ist einzuholen. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen, wenn die Änderung zur Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmales führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

#### **§ 25 Entfernung der Grabmale**

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und Einfassung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Stadt die Zustimmung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit beim Erwerb der Grabstätte oder bei Antragstellung im Sinne von § 21 S. 2 schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Inhaber der Grabnummer oder gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen (Ersatzvornahme).

### **VII. Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

#### **§ 26 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen entsprechend des Grundsatzes aus § 18 und § 24 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Die kompostierbaren Friedhofsabfälle sind auf der Kompostlagerstätte

und die Plaste- und Glasabfälle auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen zu entsorgen.

- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen nach § 24 Abs. 1 können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit ein zugelassenes Unternehmen beauftragen.
- (4) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles in dem sich die Grabstätte befindet und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für Gewächse wie beispielsweise Koniferen, Buchsbaum und andere vergleichbare Gewächse. Hier ist eine max. Höhe von 1,00 m sowie Breite von 0,30 m nicht zu überschreiten. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen. Unstatthafte gärtnerische Anlagen werden nach vorheriger Benachrichtigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen u. ä.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.
- (5) Jede wesentliche Änderung der Grabstättengestaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummer anzugeben, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

#### **§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege**

Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt § 26 Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

### **VIII. Benutzung der Leichenhalle und Trauerfeier**

#### **§ 28 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Beauftragten der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während

festgesetzter Zeiten sehen. Die Särge sind in der Regel spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

### **§ 29 Trauerfeier**

- (1) Für die Trauerfeier stehen die Leichenhallen zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Leichenhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Nach Benutzung der Trauerhalle ist dies besenrein an einen Beauftragten der Stadt Wanzleben – Börde zu übergeben.

## **IX. Schließung und Entwidmung**

### **§ 30 Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Dies erfolgt durch Beschluss des Stadtrates bzw. durch Verfügung übergeordneter Behörden.
- (2) Schließung oder Entwidmung werden gemäß Hauptsatzung der Stadt öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstelle/Urnenwahlgrabstelle erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Wahlgrabstelle/Urnenwahlgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf einen anderen Friedhof verlangen.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeiten noch nicht abgelaufen sind, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (5) Umbettungstermine werden im Fall der Entwidmung einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die

Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 31 Haftung**

- (1) Für Diebstahl, Sachbeschädigung und für Schäden durch höhere Gewalt auf dem Friedhofsgelände haftet die Stadt nicht.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (3) Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofsatzung und des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 4 Abs. 1 unbefugt außerhalb der Öffnungszeiten den Friedhof betritt,
- § 5 Abs. 1 sein Verhalten nicht der Würde des Friedhofes anpasst oder den Anweisungen der Beauftragten der Stadt nicht Folge leistet,
- § 5 Abs. 3 Ziffer 1 ohne Genehmigung den Friedhof mit Fahrzeugen befährt,
- § 5 Abs. 3 Ziffer 5 Anlagen, Einrichtungen und Grabstätten betritt, beschmutzt oder beschädigt sowie Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
- § 5 Abs. 3 Ziffer 2 und 4 Druckschriften verteilt, Sammlungen durchführt oder gewerbliche Dienste aller Art anbietet,
- § 5 Abs. 5 ohne Genehmigung Gedenkfeiern an Bestattungsplätzen durchführt,
- § 6 ohne Zulassung oder Genehmigung der Stadt gewerbliche Arbeiten an Grabstellen oder die Arbeiten ohne Genehmigung der Stadt außerhalb der in § 6 Abs. 6 festgelegten Zeit ausführt,
- § 21 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- § 25 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen vor Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt,
- § 25 Abs. 2 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht entfernt
- § 26 Abs. 4 mit der Bepflanzung der Grabstätte benachbarte Gräber stört oder gegen die durch die Stadt festgelegte Bepflanzung verstößt.

Vorgenannte Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe bis zu 2.500 € gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA geahndet werden.

### **§ 34 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 35 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen der
  - Gemeinde Bottmersdorf vom 20.05.1998, zuletzt geändert am 18.11.2009
  - Gemeinde Domersleben vom 23.04.2003, zuletzt geändert am 18.11.2009
  - Gemeinde Dreileben vom 17.07.2007, zuletzt geändert am 03.11.2009
  - Gemeinde Eggenstedt vom 03.11.2000, zuletzt geändert am 23.10.2009
  - Gemeinde Groß Rodensleben vom 13.10.2008, zuletzt geändert am 16.11.2009
  - Gemeinde Hohendodeleben vom 29.04.1999, zuletzt geändert am 12.11.2009
  - Gemeinde Klein Rodensleben vom 26.03.1998, zuletzt geändert am 29.10.2009
  - Stadt Seehausen vom 05.07.2001, zuletzt geändert am 05.11.2009
  - Stadt Wanzleben vom 18.09.2008, zuletzt geändert am 19.11.2009
  - Gemeinde Klein Wanzleben vom 20.11.2006, zuletzt geändert am 09.11.2009

außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 12.07.2013

Petra Hort  
Bürgermeisterin

Siegel

---

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Wanzleben - Börde (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. den §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG – LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Geräte werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif (§ 3) dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenkatalog

- (1) Für nachstehende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:
  1. **Grabstättengebühr**
    - 1.1 Reihengrabstätte
      - 1.1.1 Erwachsenenreihengrabstätte 575 €
      - 1.2 Wahlgrabstätten
        - 1.2.1 Einzelwahlstellen 1.140 €  
(Belegung zus. mit bis zu 2 Urnen)  
Mehrfachbelegung je Urne und Jahr 8 €
        - 1.2.2 Doppelwahlstellen 2.281 €  
(Belegung zusätzlich mit bis zu 4 Urnen)  
Mehrfachbelegung je Urne und Jahr 8 €
        - 1.2.3 Familiengrabstätten je Grabstelle 5.839 €
      - 1.3. Urnengräber
        - 1.3.1 Urnenreihengrab 112 €
        - 1.3.2 Urnenwahlstelle 256 €
        - 1.3.3 Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege 131 €
        - 1.3.4 halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege 571 €
      - 1.4 Grabbereitstellung

Die Grabbereitstellung – Ausheben und Verfüllen der Gruft – erfolgt durch das jeweilige Bestattungsunternehmen, welches die Kosten direkt bei den Hinterbliebenen geltend macht.
  - (2) Die Gebühren für nachfolgend aufgeführte Leistungen betragen:
    - a) Benutzung der Trauerhalle 120 €
    - b) Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen 12 €
    - c) für alle anderen Leistungen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen, wird eine Grundgebühr von 12 € erhoben.
  - (3) Überschreitet die Grabnutzungszeit das Nutzungsrecht, wird für die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt jeweils bei Reihengräbern 1/20 und bei Wahlgräbern 1/25 der in Abs. 1 aufgeführten Gebühren pro Jahr der Überschreitung.

### § 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

### § 5 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Verwirklichung, Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung.

### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen  
Bottmersdorf vom 20.05.1998,  
zuletzt geändert am 19.11.2001  
Domersleben vom 27.05.1998,  
zuletzt geändert am 07.11.2001  
Dreileben vom 17.07.2007

Eggenstedt vom 15.06.2001,  
zuletzt geändert am 13.06.2003  
Groß Rodensleben vom 13.10.2008  
Hohendodeleben vom 30.11.2006,  
zuletzt geändert am 08.03.2007  
Klein Rodensleben vom 26.03.1998,  
zuletzt geändert am 22.11.2001  
Klein Wanzleben vom 20.11.2006  
Seehausen vom 18.09.2001,  
zuletzt geändert am 08.11.2001  
Wanzleben vom 18.09.2008,  
zuletzt geändert am 14.05.2009  
außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 12.07.2013

Petra Hort  
Bürgermeisterin Siegel

---

## Stellenausschreibung

Die Stadt Wanzleben - Börde schreibt zum 01. August 2014 die Stelle eines/er

### **„Auszubildenden zum/zur Verwaltungsfachangestellten, Fachrichtung Kommunalverwaltung“**

mit einer Arbeitszeit von 40 h/w in der Stadt Wanzleben - Börde aus.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes –  
Besonderer Teil BBiG, Tarifgebiet Ost.

Jugendliche, die sich für diesen Beruf interessieren, sollten sich mit einem Foto und ihrem  
Lebenslauf sowie den Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse

**bis spätestens 30. November 2013 bei der Stadt Wanzleben - Börde,  
Haupt- u. Personalamt, Markt 1-2, 39164 Stadt Wanzleben - Börde  
unter dem Kennwort „Azubi 2014“ bewerben.**

Erwartet werden gute bis sehr gute schulische Leistungen, Kontaktfreudigkeit, rasche  
Auffassungsgabe, Zuverlässigkeit, Flexibilität und eine gute Allgemeinbildung.

Voraussetzung: Realschulabschluss

Petra Hort  
Bürgermeisterin

# *Nichtamtlicher Teil*

## **Veranstaltungen der Ortschaft Wanzleben**

### **August**

Jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Dienstag im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
	täglich Schwimmen im Spaßbad	Volkssolidarität Wanzleben

### **September**

Jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Dienstag im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 3. Mittwoch im Monat	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
	täglich Schwimmen im Spaßbad	Volkssolidarität Wanzleben
04.09.	16:20 Uhr, Blutspende	Tenne
10.09.	13:30 Uhr, Wählerforum mit Kandidaten des Wahlkreises zur Bundestagswahl	Seniorenverband BRH

---

Liebe Senioren,

wie bereits in unserem ersten Beitrag hingewiesen (Amtsblatt Nr. 07/09 vom 22. Juli 2013), hat der Seniorenbeirat bestimmte Aufgaben.

Eine Pflichtaufgabe, die in sämtlichen uns bekannten Satzungen steht, heißt, Gesprächspartner sein für Kreistag und Verwaltung in allen seniorenrelevanten Fragen und dafür Anregungen geben und Öffentlichkeit herstellen.

Also: Interessenvertretung für die ältere Generation im Landkreis.

In fast allen Aufgabenbeschreibungen von Seniorenbeiräten spielt das Thema „Veranstaltungen“ eine wichtige Rolle. Deshalb führen wir die bundesweite Aktion „Woche der Senioren“ durch.

Wie bereits im Amtsblatt Nr. 07 hingewiesen, findet unsere „Woche der Senioren“ vom 09.09.2013 bis zum 15.09.2013 statt.

Wir bitten deshalb unsere Senioren, diese Woche rege zu nutzen, um die Arbeit des Kreissenioresrates zu unterstützen. Durch diese Woche erhalten alle Senioren die Möglichkeit, sich auf verschiedenen Gebieten zu informieren, gedanklich auszutauschen und neue Erfahrungen auf vielen Gebieten zu sammeln.

Hier nochmals die geplanten Veranstaltungen:

- 10.09. um 13:00 Uhr, Wählerforum mit Kandidaten zur Bundestagswahl im Akademie Hotel Wanzleben (ehem. LBZ)
- 11.09. um 14:00 Uhr, Kranken- und Haushaltspflege in der Volkssolidarität Wanzleben
- 12.09. um 14:00 Uhr, „Nun kam der Herbst mit raschen Schritten“ Geschichten und Gedichte aus der Feder von Frau Löffert

Mitwirkende: kleiner Chor aus dem Börde-Gymnasium Wanzleben

Wir hoffen auf rege Beteiligung

Kreissenioresrat Börde

---

## **Dank an unsere Schülerschaft, Elternschaft, aber auch und vor allem Sponsoren**

Am 11.07.2013 fand von 11:00 – 13:00 Uhr auf dem Sportplatz der Spendenlauf des Börde-Gymnasiums Wanzleben statt, dessen Erlös den Hochwasseropfern zugutekommt.

Mit viel Ehrgeiz, Ausdauer, aber auch dem Verkauf von köstlichen Speisen haben unsere Schüler der 5. bis 11. Klassen Spenden in Höhe von 6.500 € eingenommen - eine Leistung, die sowohl die Schülerschaft als auch die Eltern und Lehrer zu Recht mehr als stolz macht.

In diesem Zusammenhang, vor allem aber aus Respekt den Sponsoren gegenüber, die von den Schülern gewonnen werden konnten, ist es unabdingbar, folgende namhafte Unterstützer zu benennen:

1. Hydraulik Seehausen GmbH
2. AOK Sachsen-Anhalt Magdeburg
3. Dämm- und Isoliertechnik Hasselburg
4. Volksbank Börde Bernburg eG Wanzleben
5. Nice-Pak Deutschland GmbH Sülzetal
6. Industrievertretung Edgar Krenz Oschersleben
7. Nordzucker AG Werk Klein Wanzleben Wanzleben-Börde
8. KWS Kleinwanzlebener Saatzucht AG Einbeck
9. Radio SAW (Sponsoring der Tombola-Preise für die Läufer)
10. sowie die zahlreichen Eltern als Privatpersonen oder im Namen ihrer Betriebe.

Weiterhin lobend zu erwähnen ist der Einsatz der Sportjugend Börde.

Wir, die Lehrer- und Schülerschaft des Börde-Gymnasiums Wanzleben, danken und würdigen all jene, die so tat- und spendenkräftig zur Hochwasseropferhilfe beigetragen haben und möchten das auch gern öffentlich tun.

Über Ihre Unterstützung und Rückmeldung, v.a. aber Publikation wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Bentz  
Lehrerin im Vorbereitungsdienst  
Börde-Gymnasiums Wanzleben



**Information des Agilityclub Wanzleben,  
Abt. Hundesport im  
Polizeisportvereins Wanzleben 1990 e.V.**

Unsere nächsten Termine:

### **Samstag, 14.09.2013 - Mehrkampf Wettbewerb -**

Am 14.09.2013, 14:00 Uhr, führen wir anlässlich der Gründung des Agilityclub Wanzleben (05.09.2009) zum dritten Mal einen Mehrkampf Wettbewerb mit unseren Hunden durch.

Der Sieger wird mit einer Urkunde und einem Pokal geehrt wird. In gemütlicher Runde wollen wir gemeinsam diesen Sporttag abschließen.

Zum Aufbau des Parcours und diverser anderer Vorbereitungen treffen sich alle Sportfreunde um 13:00 Uhr auf dem Gelände des PSV.

### **Samstag, 21.09.2013 - Arbeitseinsatz -**

Wir treffen uns am Samstag, den 21.09.2013 um 09:00 Uhr zu unserem nächsten Arbeitseinsatz.

### **Der Agilityclub trainiert mit seinen Hunden:**

mittwochs: ab 18.00 Uhr  
samstags: ab 16.00 Uhr

Die Welpenspielstunde findet sonntags ab 9:00 Uhr statt.  
Die Welpenstunde findet im Anschluss sonntags ab 10:00 Uhr statt.

Haben Sie Interesse? Dann schauen Sie doch einmal vorbei.

Unser Training findet auf dem Übungsgelände des PSV Wanzleben in der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Straße 25a (**Nähe E-Center = Einkaufsmarkt Wanzleben**) statt.

Interessenten stimmen sich bitte mit dem Übungsleiter Werner Pflanz (Tel. 039209 / 2279) ab.

Weitere Informationen und Termine des Agilityclub finden Sie auch im Internet unter:

[www.psv-wanzleben.de](http://www.psv-wanzleben.de)

oder

[www.agilityclub-wanzleben.de](http://www.agilityclub-wanzleben.de)

---

## Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf

### August

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germ.

### September

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germ.

---

## Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

### August

jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	19:00 Uhr	Übungsschießen, Schützenverein Domersleben	Schafstall
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
ohne Datum		Versammlung des Rassekaninchenvereins G 870	Goethestraße 9
31.08.2013		Feierliche Einschulung	Kulturhaus

### September

jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frausportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	19:00 Uhr	Übungsschießen, Schützenverein Domersleben	Schafstall
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
03.09.2013	14:00 Uhr	Volkssolidarität – Herbstfest	Kulturhaus
04.09.2013	19:30 Uhr	Ortschaftsratsitzung	Kulturhaus
14.09.2013		Tischbewertung der Rassekaninchen des Zuchtjahres 2013 des Rassekaninchenvereins G 870 Domersleben	

---

## Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

### September

Jeden 1. Montag im Monat	16:00–18:00 Uhr, Dorfbibliothek, Bauernstraße 18	Landfrauen
--------------------------	--	------------

## Veranstaltungen der Ortschaft Seehausen

### August

jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

### September

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor

---

## Veranstaltungen der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

### August

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wzl.	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.

### September

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wzl.	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.

---

## Reisen möglich machen - Schulung für Reiseassistenz

Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. bietet vom 4. bis 10. November einen einwöchigen Workshop in Krautheim/Baden-Württemberg an, um ehrenamtliche Reiseassistenz für Menschen mit Behinderung zu schulen. Teilnehmen können Personen, die mindestens 18 Jahre alt und körperlich belastbar sind sowie über Einfühlungsvermögen, Geduld und Ausdauer verfügen.

Während des kostenpflichtigen Workshops werden in praktischen und theoretischen Übungen unter anderem die Fragen beantwortet: "Wie helfe ich einem Rollstuhlfahrer an einer Bordsteinkante?", "Welche Pflege benötigt ein querschnittsgelähmter Mensch auf Reisen?", "Wie begleite ich eine blinde Person?" oder "Welche unterschiedlichen Behinderungsarten gibt es überhaupt?". Ziel ist es, die Teilnehmenden für die Anforderungen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren.

Viele Menschen mit Behinderung sind im Urlaub und auf Reisen auf engagierte Helfer/innen angewiesen, die sie begleiten und unterstützen. Erst dann ist für viele der Traum von einem erholsamen Urlaub realisierbar. "Das ist eine tolle Sache, endlich kann ich auch mal' Urlaub machen", berichtet eine Rollstuhlfahrerin, die in Begleitung von Reiseassistenz einen tollen Urlaub verbrachte.

Das detaillierte Programm, weitere Informationen und die Anmeldeunterlagen finden Sie auf der Webseite der BSK-Reisen GmbH [www.bsk-reisen.org](http://www.bsk-reisen.org) unter Reiseassistenz.

Kontaktinfos:

BSK-Reisen GmbH  
Altkrautheimer Straße 20  
74238 Krautheim

E-Mail: [info@bsk-reisen.org](mailto:info@bsk-reisen.org) (Für Ihre Rückfragen)

Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. (BSK):

In Deutschland leben heute rund 7 Millionen schwerbehinderte Menschen. Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. wurde 1955 von Eduard Knoll gegründet, um die Interessen dieser Menschen und ihrer Angehörigen zu vertreten. Seit der Gründung entstanden rund 140 Untergliederungen und Einrichtungen. Ehrenamtliche Mitarbeiter, die selbst durch eine Behinderung betroffen sind, geben ihre Erfahrungen und ihr Wissen an

ratsuchende Menschen weiter. Unser Verband ist gemeinnützig tätig. Die Arbeit wird ausschließlich durch die Unterstützung unserer Förderer, Spender und Mitglieder möglich.

Beste Grüße

Peter Reichert  
Pressesprecher

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.  
Altkrautheimer Straße 20  
74238 Krautheim  
Tel.: 06294 - 428125  
Fax: 06294 – 428119

---

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.  
Sudbrackstraße 17 • 33611 Bielefeld • Tel. (05 21) 1 43 96-0 • Fax (05 21) 1 43 96-19  
info@bagw.de • www.bagw-wohnungslosenhilfe.de



## **PRESSEMITTEILUNG**

### **Wohnungslose sollen ihr Wahlrecht wahrnehmen können Eintrag in das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl muss bis zum 1. September beantragt werden**

Bielefeld, 30.07.2013. Wohnungslose Bürgerinnen und Bürger ohne feste Adresse müssen ihre Eintragung ins Wählerverzeichnis beantragen. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Darauf wies heute die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) in Bielefeld hin.

Wohnungslose Bürgerinnen und Bürger sind oft nicht im Melderegister und damit auch nicht im Wählerverzeichnis ihrer Kommune geführt. Um bei den kommenden Wahlen ihr Wahlrecht wahrnehmen zu können, müssen Bürgerinnen und Bürger ohne Wohnung die Eintragung in ein Wählerverzeichnis beantragen. Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die Gemeinde, in der der oder die Wahlberechtigte den Antrag stellt. Diese Anträge müssen den vollen Namen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die persönliche Unterschrift des Antragstellers aufweisen.

#### **Bundestagswahl am 22. September**

Bis zum 01.09.2013, dem 21. Tag vor der Bundestagswahl kann ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt werden.

#### **Landtagswahlen in Bayern (15. September) und in Hessen (22. September)**

Auch für die Landtagswahlen gilt: Bis zum 21. Tag vor der Wahl, das ist der 25. August in Bayern bzw. der 1. September in Hessen muss der Antrag auf Eintrag in das Wählerverzeichnis gestellt werden. Da der 25. August sowie der 1. September Sonntage sind, sollten die Anträge möglichst bis zum 23. bzw. 30. August gestellt werden.

#### **Sammelanträge stellen**

Die BAG Wohnungslosenhilfe weist daraufhin, dass auch Sammelanträge an das Wahlamt gestellt werden können. Solche Sammelanträge könnten mit Unterstützung von Beratungsstellen und anderen Hilfeeinrichtungen eingereicht werden. Sie müssen von allen aufgeführten Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert die Kommunen und die Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe auf, den wohnungslosen Bürgerinnen und Bürgern den Eintrag in das Wählerverzeichnis komplikationslos zu ermöglichen. Die Kommunen sollten an den Treffpunkten und Anlaufstellen der Wohnungslosen informieren. Entsprechend informieren sollten auch die Jobcenter.

Bielefeld, den 30.07.2013

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:  
Werena Rosenke, Ltg. Presse& ÖA, stellv. GF, (05 21) 1 43 96 – 11, (01 51) 16 70 03 03,  
[werenarosenke@bagw.de](mailto:werenarosenke@bagw.de)

---

**Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Wanzleben  
Groß Rodensleben/Hemsdorf, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und  
Schleibnitz in der Zeit vom 15.08. bis 18.09.2013**

**August**

So	18. 08.	09:00 Uhr 10:30 Uhr 14:00 Uhr	Gottesdienst in Domersleben Gottesdienst in Groß Rodensleben Gottesdienst in Hohendodeleben
Mi	21. 08.	14:30 Uhr 19:00 Uhr	Nachmittagskreis in Wanzleben Bibelkreis in Groß Rodensleben
Sa	24. 08.	14:00 Uhr	Trauung in Hemsdorf
So	25. 08.	09:00 Uhr 10:30 Uhr 14:00 Uhr 16:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz Gottesdienst in Klein Rodensleben Gottesdienst in Wanzleben Konzert Duo "Saitenwind" in der Kirche Klein Rodensleben
Mi	28. 08.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben

**September**

So	01. 09.	09:00 Uhr 10:30 Uhr 14:00 Uhr	Gottesdienst in Domersleben zentraler Gottesdienst zum Schulanfang in Wanzleben Gottesdienst in Groß Rodensleben
Mo	02. 09.	14:30 Uhr 17:30 Uhr 18:30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben Jungbläserprobe in Groß Rodensleben Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	03. 09.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	04. 09.	19:00 Uhr	Bibelkreis in Groß Rodensleben
So	08. 09.	09:00 Uhr 10:30 Uhr 14:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz Gottesdienst in Hohendodeleben Gottesdienst in Wanzleben
Mo	09. 09.	17:30 Uhr 18:30 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	10. 09.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	11. 09.	19:00 Uhr	Bibelkreis in Groß Rodensleben
So	15. 09.	14:00 Uhr	zentraler Gottesdienst zur Amtseinführung Pfrn.Sparfeldt in Groß Rodensleben
Mo	16. 09.	17:30 Uhr 18:30 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	17. 09.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	18. 09.	14:30 Uhr 19:00 Uhr	Nachmittagskreis in Wanzleben Bibelkreis in Groß Rodensleben

**Herzlichen Glückwunsch**

*Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben  
– Börde übermittelt den Jubilaren für  
den Monat September 2013  
Glückwünsche zu Ihrem Ehrentag und  
alles Gute für den weiteren Lebensweg.*

**Bottmersdorf / Klein Germersleben**

am 01.09.	Weber, Ursula	zum 82.
am 03.09.	Liehr, Marie	zum 79.
am 04.09.	Weigert, Hermann	zum 77.
am 28.09.	Kase, Helga	zum 70.

**Domersleben**

am 09.09.	Merker, Marlene	zum 71.
am 11.09.	Röhring, Walter	zum 93.
am 11.09.	Warnecke, Elke	zum 70.
am 14.09.	Hammerschmidt, Robert	zum 76.
am 20.09.	Reichmann, Horst	zum 73.
am 20.09.	Buch, Wilhelm	zum 70.

am 27.09.	Schünemann, Karin	zum 75.
am 29.09.	Andre, Albert	zum 84.
am 29.09.	Siefert, Horst	zum 79.
am 30.09.	Rettig, Gerd	zum 74.
am 30.09.	Rettig, Ingrid	zum 72.

### Dreileben

am 02.09.	Masuhr, Thora	zum 70.
am 04.09.	Deike, Friedrich	zum 89.
am 04.09.	Niemann, Rudolf	zum 76.
am 13.09.	Schröder, Manfred	zum 75.
am 18.09.	Lohse, Horst	zum 80.
am 20.09.	Wesche, Maria	zum 78.
am 24.09.	Neugebauer, Helga	zum 86.
am 29.09.	Grunert, Margarete	zum 88.
am 29.09.	Spiegel, Erika	zum 72.

### Eggenstedt

am 13.09.	Heinz, Wolfgang	zum 76.
-----------	-----------------	---------

### Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 01.09.	Söder, Maria	zum 75.
am 03.09.	Braumann, Hilda	zum 73.
am 07.09.	Heidecker, Ingeborg	zum 79.
am 08.09.	Kuthe, Ilse	zum 81.
am 08.09.	Olejnik, Elfriede	zum 75.
am 09.09.	Krüper, Gerhard	zum 82.
am 12.09.	Heidicke, Günter	zum 72.
am 13.09.	Helmecke, Sigrid	zum 74.
am 18.09.	Hübner, Lieselotte	zum 73.
am 20.09.	Ganzer, Ilse	zum 75.
am 21.09.	Nachtigall, Dora	zum 72.
am 26.09.	Hosenthien, Gerda	zum 79.
am 30.09.	Lüder, Heinz Fritz	zum 80.
am 30.09.	Krone, Walter	zum 73.

### Hohendodeleben

am 02.09.	Kunze, Margarete	zum 78.
am 03.09.	Spieß, Werner	zum 76.
am 05.09.	Wilke, Martha	zum 75.
am 05.09.	Göbel, Karin	zum 72.
am 08.09.	Krone, Heinz	zum 78.
am 09.09.	Pietrzak, Ingeburg	zum 85.
am 09.09.	Kuthe, Rosa	zum 74.
am 11.09.	Lindner, Rudolf	zum 72.
am 12.09.	Wagner, Edgar	zum 76.
am 14.09.	Altensleben, Ingrid	zum 76.
am 15.09.	Bierstedt, Walter	zum 72.
am 16.09.	Hoheisel, Elisabeth	zum 75.
am 17.09.	Herbst, Jordano	zum 73.
am 18.09.	Hillebrandt, Charlotte	zum 84.
am 19.09.	Heinemann, Inge	zum 72.
am 23.09.	Eiserbeck, Dieter	zum 73.
am 28.09.	Bierstedt, Otto	zum 81.
am 28.09.	Wagner, Lissi	zum 79.
am 28.09.	Hirschfeld, Wolfgang	zum 70.
am 30.09.	Köhler, Jutta	zum 70.

### Klein Rodensleben

am 06.09.	Voigt, Elisabeth	zum 85.
am 09.09.	Blech, Margot	zum 72.
am 11.09.	Blech, Barbara	zum 73.
am 11.09.	Blech, Adelheid	zum 73.
am 13.09.	Kottler, Jürgen	zum 74.
am 18.09.	Becker, Jürgen	zum 71.
am 21.09.	Hübner, Sieghard	zum 75.
am 26.09.	Blech, Hermann	zum 72.

### Zuckerdorf Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 01.09.	Schuchardt, Martha	zum 93
am 01.09.	Schönecker, Gerlinde	zum 90.
am 01.09.	Strauch, Hannelore	zum 89.
am 02.09.	Lange, Frieda	zum 91.
am 02.09.	Wegner, Karl-Heinz	zum 73.
am 04.09.	Thielecke, Horst	zum 79.
am 04.09.	Monien, Klaus-Dieter	zum 70.
am 05.09.	Groth, Klaus-Jürgen	zum 72.
am 06.09.	Wartmann, Ruth	zum 77.
am 07.09.	Haenschke, Brunhilde	zum 86.
am 07.09.	Bormann, Ernst	zum 72.
am 08.09.	Ulrich, Gerda	zum 79.
am 08.09.	Bartel, Marga	zum 72.
am 10.09.	Kuchta, Lieselotte	zum 82.
am 10.09.	Seidel, Christa	zum 74.
am 12.09.	Schnaase, Luise	zum 78.
am 13.09.	Ihleburg, Waltraud	zum 75.
am 14.09.	Fischer, Gisela	zum 75.
am 15.09.	Sander, Margarete	zum 79.
am 15.09.	Bendler, Renate	zum 73.
am 19.09.	Dinter, Hella	zum 76.
am 19.09.	Drosihn, Hermann	zum 75.
am 21.09.	Senft, Karin	zum 76.
am 21.09.	Bader, Anneliese	zum 78.
am 22.09.	Hartmann, Kurt-Friedel	zum 87
am 22.09.	Schröder, Hans-Joachim	zum 84.
am 23.09.	Hentschke, Anna	zum 92.
am 26.09.	Sievers, Hildegard	zum 81.
am 26.09.	Beinhoff, Walter	zum 75.
am 26.09.	Schulze, Marlies	zum 74.
am 26.09.	Seliger, Heinrich	zum 76.
am 27.09.	Meyer, Helmut	zum 83.
am 28.09.	Jacholke, Heinz	zum 94.
am 28.09.	Lichtenberg, Marie Ilse	zum 88.
am 28.09.	Hanke, Bruno	zum 81.
am 28.09.	Helmecke, Christa	zum 80.
am 28.09.	Dreilich, Hildegard	zum 73.
am 29.09.	Kerl, Helga	zum 77.
am 29.09.	Raddatz, Ruth	zum 75.
am 29.09.	Strohbach, Brigitta	zum 75.
am 30.09.	Kampe, Helga	zum 91.
am 30.09.	Kuchta, Joachim	zum 82.

### Stadt Seehausen

am 01.09.	Erdmann, Elsa	zum 81.
am 02.09.	Grant, Johanna	zum 83.
am 02.09.	Schliephake, Ingrid	zum 74.
am 10.09.	Peukert, Günter	zum 77.

am 11.09. Pietrzak, Rita zum 75.  
am 12.09. Weihe, Helga zum 72.  
am 13.09. Grubert, Paul zum 91.  
am 15.09. Mayer, Rudolf zum 74.  
am 16.09. Schulze, Lisa zum 78.  
am 16.09. Pietrzak, Claus zum 74.  
am 18.09. Fröhlich, Anna zum 99.  
am 18.09. Koch, Dietrich zum 71.  
am 20.09. Hotopp, Ingetraud zum 71.  
am 23.09. Braumann, Gerhard zum 73.  
am 24.09. Mollenhauer, Heinz zum 85.  
am 24.09. Jacobeit, Hannelore zum 81.  
am 24.09. Schmückert, Hermann zum 76.  
am 26.09. Pieritz, Bärbel zum 73.  
am 27.09. Ermisch, Friedrich zum 85.  
am 27.09. Schmidt, Hannelore zum 79.  
am 30.09. Fetzer, Elisabeth zum 75.

am 10.09. Henke, Ingeborg zum 86.  
am 10.09. Jordan, Elfriede zum 82.  
am 10.09. Sohl, Herbert zum 81.  
am 10.09. Götzke, Elfriede zum 77.  
am 11.09. Wöllner, Gerhard zum 85.  
am 11.09. Bierwirth, Dieter zum 72.  
am 11.09. Weidemann, Rudolf zum 71.  
am 12.09. Biermann, Renate zum 75.  
am 14.09. Franke, Gertrud zum 87.  
am 14.09. Wittich, Franz zum 75.  
am 14.09. Hörnecke, Beate zum 71.  
am 15.09. Dr. Motsch, Irmtraud zum 78.  
am 16.09. Meyer, Christa zum 76.  
am 16.09. Kamin, Klaus-Dieter zum 75.  
am 17.09. Heinz, Gerda zum 85.  
am 19.09. Nannke, Horst zum 76.  
am 20.09. Nohr, Heidi zum 72.  
am 20.09. Weiß, Roswitha zum 70.  
am 21.09. Seeger, Helga zum 76.  
am 21.09. Schigg, Lydia zum 74.  
am 22.09. Krollmann, Brigitte zum 86.  
am 22.09. Müller, Ilse zum 81.  
am 22.09. Erdmann, Gisela zum 72.  
am 23.09. Pape, Giesela zum 88.  
am 23.09. Block, Hedwig zum 87.  
am 23.09. Karsten, Maria zum 73.  
am 24.09. Götzke, Egon zum 77.  
am 24.09. Sombrowski, Horst zum 76.  
am 24.09. Bauer, Gundela zum 72.  
am 25.09. Schlothauer, Vera zum 84.  
am 25.09. Kullak, Elisabeth zum 79.  
am 25.09. Koryciak, Christa zum 79.  
am 25.09. Stubbenhagen, Ortwin zum 76.  
am 25.09. Starost, Werner zum 72.  
am 26.09. Schlifke, Renate zum 75.  
am 26.09. Nannke, Sigrun zum 75.  
am 27.09. Kullak, Werner zum 82.  
am 27.09. Lange, Otto zum 80.  
am 27.09. Linke, Franz zum 79.  
am 27.09. Krone, Jürgen zum 73.  
am 28.09. Weber, Wilfried zum 74.  
am 28.09. Bosse, Jürgen zum 73.  
am 29.09. Peschek, Gerda zum 78.  
am 30.09. Diekmann, Gertrud zum 84.  
am 30.09. Klinkerfuß, Anneliese zum 80.  
am 30.09. Rothhoff, Monika zum 71.

**Stadt Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch  
/ Stadt Frankfurt**

am 01.09. Krull, Anna zum 84.  
am 01.09. Heidrich, Ingeborg zum 81.  
am 01.09. Schmidt, Liselotte zum 81.  
am 01.09. Dummernicht, Gertrud zum 79.  
am 02.09. von Lockstädt, Günther zum 86.  
am 02.09. Jordan, Elisabeth zum 81.  
am 02.09. Wolter, Rolf zum 80.  
am 02.09. Gahl, Brigitta zum 76.  
am 02.09. Stubbenhagen, Ingeborg zum 76.  
am 02.09. Hellrung, Rudi zum 75.  
am 02.09. Liesemann, Günter zum 70.  
am 03.09. Götze, Charlotte zum 88.  
am 04.09. Konczalla, Erika zum 83.  
am 05.09. Wölke, Helga zum 81.  
am 06.09. Zilske, Dieter zum 78.  
am 06.09. Bähnisch, Lieselotte zum 76.  
am 06.09. Wesner, Karl-Heinz zum 72.  
am 07.09. Bensch, Walter zum 91.  
am 07.09. Dittmar, Wera zum 90.  
am 07.09. Drath, Doris zum 73.  
am 08.09. Polanetzki, Eduard zum 93.  
am 08.09. Jopp, Barbara zum 74.  
am 09.09. Rogge, Sonja zum 85.  
am 09.09. Gebe, Rolf zum 81.  
am 09.09. Grzmehle, Ilse zum 74.

**Schmunzelecke**

Der Vater liest seinem Sohn am Bett Märchen vor, damit der besser einschlafen kann. Nach einer halben Stunde öffnet die Mutter leise die Tür und fragt, „Ist er endlich eingeschlafen?“ Antwortet der Sohn, „Ja, endlich.“

**Oktoberfest**

**Am**

**28.09.2013**

**Im**

**Schafhof**

**Kartenvorverkauf:**

**Am 05.09.2013**

**von 18:00 bis 19:00 Uhr**

**Im Lindenkrug**

## Informationen zur Ausgabe der Amtsblätter

von nachfolgenden Einrichtungen kann das Amtsblatt abgeholt werden:

### Bottmersdorf

- Arztpraxis

### Domersleben

- Kulturhaus, Martin-Selber-Straße 4
- Friseur Müller, Dr.-J.-R-Becher-Straße 9
- Friseur Hammerschmidt, Wiesenblick 2
- Friseur Freke, Martin-Selber-Straße 19
- Gaststätte Siefert, Krugberg 17
- Hofladen Tautz, Unter den Linden 4
- Bäckerei Rockmann, G.-Hauptmann-Straße

### Dreileben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bördestraße 17
- Arztpraxis, Neue Hauptstraße 1

### Eggenstedt

- Frau Hölzel, Waren des täglichen Bedarfs, An der Hauptstraße 42

### Groß Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bauernstraße 18
- Fleischerei Hannemann, Spielstraße 5
- Friseur, Zur Magdeburger Straße 26
- Blumenecke Schneider, Zur Magdeburger Straße 1
- Kita „Bussi Bär“, Zur Magdeburger Straße 52
- Pfarrhaus, Lange Straße 3

### Hohendodeleben

- Gemeindezentrum, Matthissonstraße 13
- Kita „Sonnenschein“, Kleine Straße 32

### Klein Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Am Teich 5

### Seehausen

- Bördebuchhandlung, Am Markt 1
- Orthopädienschuhtechnik R. Diefert, Albert-Nußbaum-Straße 19
- DRK Begegnungsstätte, Friedensplatz 11
- Bäckerei/Fleischerei, Breiter Weg 34

### Wanzleben

- Rathaus, Markt 1 – 2
- Bibliothek, Raßbachplatz 1
- DRK, Lindenpromenade 14
- Konditorei Trieb

### Zuckerdorf Klein Wanzleben

- Rathaus, Alte Hauptstraße 39
- Bäckerei, Rabbethgestraße 7
- Landambulatorium, Lindenallee 48
- Quelle-Agentur, Lotto, Rabbethgestraße 3
- Kita „Zwergenland“ Remkersleben, Alte Dorfstraße 3

## **IMPRESSUM**

**Redaktionskollegium:** Heike Trelert, Dr. Martina Neshau

**Herausgeber:** Stadt Wanzleben – Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

08/13

**Herstellung:** Stadt Wanzleben - Börde